

Beschlussvorlage	6263/2021	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Annahme von Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO)		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen und der Umwidmung des Spendenzweckes zu.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					

Sachverhalt:

Die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung (GemO) wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16.04.2008 auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen (siehe § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Hauptsatzung der Stadt Mayen).

Die zur Entscheidung anstehenden Zuwendungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Anzeige der Zuwendungen bei der Kommunalaufsicht (ADD Trier) ist erfolgt.

Weiterhin wird über die Umwidmung einer bereits genehmigten Spende informiert. Aufgrund der Absage der Burgfestspiele 2020 hat die Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG die bereits angezeigte und genehmigte Spende (siehe Vorlage 5905/2020; Haupt- und Finanzausschuss vom 10.06.2020) in Höhe von 15.000 € in ihrem Verwendungszweck umgewidmet. Festgelegt wurde, dass 5.000 € bei den Burgfestspielen zur Abdeckung der Kosten aufgrund der Absage 2020 verbleiben; 5000 € sollen bereits auf die Spende für die Spielzeit 2021 angerechnet und dorthin übertragen werden. Von den verbleibenden 5.000 € werden 1.000,- € für die Kosten der Blumenpflege/-ampeln in der Innenstadt, 1.500,- € für den Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz (Lichterglanz) und 2.500,- € für technische Ausstattung für den Bereich Kultur (Tablets, etc.) eingesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlage

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Anlagen:

Auflistung der angebotenen Zuwendungen (Stand:02.02.2021)